Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 989
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 20. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. November 2014) und **Antwort** **(korrigierte Fassung)**

Elektronische Zugangseröffnung und qualifizierte Signaturen bei Berliner Behörden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Behörden des Landes Berlin haben den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente nach Art. 1 §2 Abs. 1 des E-Government-Gesetz des Bundes (EGovG) eröffnet?

2. In welcher Form ist dieser Zugang jeweils eröffnet (e-Mail, elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach, Webformulare, spezialisierte Verfahren etc.)?

Zu 1. und zu 2.: Die Regelung des Art. 1 § 2 Abs. 1 des EGovG Bund gilt nicht für den Gerichts- und Justizbereich, die Strafverfolgung und die Ordnungswidrigkeitenverfolgung, die Verfahren nach Sozialgesetzbuch II, die Marken- und Patentverfahren und nicht bei der Durchführung von Landesrecht (§ 1 EGovG Bund). Daher sind diese Bereiche in der Beantwortung in der Regel nicht erfasst, auch wenn weitere Einrichtungen einen elektronischen Zugang über Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfächer eröffnet haben.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat die Berliner Behörden, die die Eröffnung des Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente erklärt haben, auf folgender Internet-Seite zusammengefasst, die laufend ergänzt wird: http://www.berlin.de/sen/inneres/moderne-verwaltung/e-government/vertrauensdienste/signatur/artikel.232354.php

Nach aktuellem Kenntnisstand der Senatsverwaltung für Inneres und Sport haben folgende Behörden des Landes Berlin den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet:

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg siehe http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/allgemeine-seiten/artikel.152783.php
Zugang zentral eröffnet über Email für post@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg siehe http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/esignatur.html
Zugang dezentral eröffnet über Email u.a. für Post.Buergeramt@lichtenberg.berlin.de und weitere

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf siehe http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/kontakt/index.html
Zugang zentral eröffnet über Email für post@ba-mh.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Mitte siehe http://www.berlin.de/ba-mitte/aktuell/elektronische_dokumente.php
Zugang zentral eröffnet über Email für post@ba-mitte.berlin.de

Bezirksamt Neukölln siehe http://www.berlin.de/ba-neukoelln/aktuelles/signatur.html
Zugang zentral eröffnet per Email für post@ba-neukoelln.berlin.de

Bezirksamt Pankow siehe http://www.berlin.de/ba-pankow/impressum.html#signatur
Zugang zentral eröffnet über Email für post@ba-pankow.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf siehe http://www.berlin.de/ba-reinickendorf/service/artikel.144384.php
Zugang zentral eröffnet über Email für post@reinickendorf.berlin.de

Bezirksamt Spandau siehe http://www.berlin.de/ba-spandau/aktuelles/elektronische_dokumente.html
Zugang dezentral eröffnet über Email u.a. für buerger-dienste@ba-spandau.berlin.de und weitere

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf siehe https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/allgemeine-inhalte/artikel.141138.php
Zugang dezentral eröffnet über Email u.a. für post.buergerdienste@ba-sz.berlin.de und weitere

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg siehe http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/
Zugang zentral eröffnet über Email für post@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick siehe http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/allgemeine-seiten/artikel.147170.php
Zugang zentral eröffnet über Email für post@ba-tk.berlin.de

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen siehe https://www.berlin.de/sen/aif/service/
Zugang zentral eröffnet über Email für post@senaif.berlin.de

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend u. Wissenschaft siehe http://www.berlin.de/sen/bjw/service/impressum/
Zugang zentral eröffnet über Email für post@senbjw.berlin.de

Senatsverwaltung für Finanzen siehe http://www.berlin.de/sen/finanzen/service/kontaktcenter/artikel.24136.php
Zugang zentral eröffnet über Email für poststelle@senfin.berlin.de

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales siehe https://www.berlin.de/sen/gessoz/ueber-uns/impressum/artikel.3010.php
Zugang zentral eröffnet über Email für post@sengs.berlin.de

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz siehe http://www.berlin.de/sen/justiz/rechtshinweis.html
Zugang zentral eröffnet über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt siehe
http://www.stadtentwicklung.berlin.de/kontakt/#mail
Zugang zentral eröffnet über Email für post@senstadtum.berlin.de

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie u. Forschung
siehe
http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/impressum/artikel.95439.php
Zugang zentral eröffnet über Email für post@senwtf.berlin.de

Landesamt für Gesundheit und Soziales siehe http://www.berlin.de/lageso/impressum.html
Zugang zentral eröffnet über Email für post@lageso.berlin.de

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit siehe http://www.berlin.de/lagetsi/
Zugang zentral eröffnet über Email für poststelle@lagetsi.berlin.de

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit siehe http://www.datenschutz-berlin.de/content/berlin/berliner-beauftragter/kontakt
Zugang zentral eröffnet über Email für mailbox@datenschutz-berlin.de

IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ)
Zugang zentral eröffnet über Email für post@itdz-berlin.de

3. In welchen Behörden des Landes Berlin besteht die Möglichkeit, bei über den so eröffneten Zugang übermittelte Dokumenten, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, diese Signatur auch zu verifizieren?

Zu 3.: Alle Behörden des Landes Berlin haben die Möglichkeit, Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur zu verifizieren. Dazu stehen den Behörden des Landes Berlin die Anwendungen aus der Produktfamilie des Governikus Signer flächendeckend zur Verfügung. Der Governikus Signer wird den Behörden des Landes Berlin für alle Arbeitsplätze kostenlos durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Verfügung gestellt. Governikus ist eine Anwendung des IT-Planungsrates. Das Land Berlin ist 2004 dem Pflegevertrag zur Software Governikus beigetreten.

4. Existieren Vorgaben oder Regelungen dazu, wann qualifizierte elektronische Signaturen durch in Empfang nehmende Behörden verifiziert werden?

Zu 4.: Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat mit folgenden Rundschreiben auf die unmittelbaren Auswirkungen des § 2 Abs. 1 EGovG Bund für die Berliner Behörden hingewiesen:

- Rundschreiben InnSport ZS 1/2014 „Bindungswirkung/Geltungsbereich des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (EGovG Bund) für die Berliner Behörden“ vom 13.01.2014 siehe http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4322709,
- Rundschreiben InnSport ZS 7/2014 „Allgemeine Zugangseröffnung der Berliner Verwaltung für elektronische Dokumente zum 1. Juli 2014“ vom 26.06.2014 siehe http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4322911).

Eine Verpflichtung der Behörden zur Überprüfung einer Signatur wird durch das E-Government-Gesetz des Bundes nicht begründet. Es obliegt allein den fachlichen Erwägungen, ob elektronische Signaturen zu überprüfen sind. Hier sind die fachlichen Maßstäbe wie beim Eingang analoger Briefpost anzusetzen. Zur Behandlung elektronischer Eingänge wird zudem auf die Gemeinsame Geschäftsordnung (GGO) I verwiesen. Die dazugehörigen Organisations- und Umsetzungshandbücher der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wie zum Beispiel „Hinweise zum Umgang mit elektronischen Signaturen“ oder

„Hinweise zum Umgang mit E-Mails“ werden zurzeit überarbeitet und der neuen rechtlichen Situation aufgrund des EGovG Bund angepasst.

Ein Weisungsrecht besteht nicht. Die Behörden handeln eigenverantwortlich.

5. In welchem Ausmaß und von welchen Behörden werden die Angebote des ITDZ zur qualifizierten elektronischen Signatur (Governikus Signer, Signatur-Arbeitsplatz, Elektronisches Behördenpostfach) in Anspruch genommen?

Zu 5.: Die Angebote des IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) zur qualifizierten elektronischen Signatur (Elektronisches Behördenpostfach und Signatur-Arbeitsplatz,) werden von den Einrichtungen des Landes Berlin wie folgt in Anspruch genommen:

a.) Elektronisches Behördenpostfach (eBPF)

Einrichtung	Anzahl eBPF
Hauptverwaltung:	
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	2
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz	2
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend u. Wissenschaft	1
Senatsverwaltung für Finanzen	1
Der Polizeipräsident in Berlin	1
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten	7
Landesamt für Gesundheit und Soziales	1
Gesamt:	15
Gerichte und Staatsanwaltschaft:	
Kammergericht/Ordentliche Gerichtsbarkeit	47
General-, Staats- und Amtsanwaltschaft	3
Fachgerichtsbarkeit	1
Landesarbeitsgericht	2
Gesamt:	53
Bezirksverwaltung:	
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf	2
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg	1
Bezirksamt Lichtenberg	1
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf	2
Bezirksamt Mitte	1
Bezirksamt Neukölln	2
Bezirksamt Pankow	1
Bezirksamt Reinickendorf	1
Bezirksamt Spandau	1
Bezirksamt Treptow-Köpenick	1
Gesamt:	13
Berlinweit alle Behörden Gesamt:	81

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Angebot des Berliner Elektronischen Behördenpostfachs (bundesweit bezeichnet als Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) aufgrund der rechtlichen Verpflichtung überwiegend in juristischen Verfahren eingesetzt wird. Wie bereits erwähnt sind jedoch der Gerichts- und Justizbereich, die Strafverfolgung und die Ordnungswidrigkeitenverfolgung nicht im Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes des Bundes. Lediglich die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat den elektronischen Zugang über das Elektronische Behördenpostfach eröffnet.

b.) Signaturarbeitsplatz

Einrichtung	Anzahl
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten	164
Berlinweit alle Behörden Gesamt:	164

c.) Governikus-Signer

Der Governikus Signer zur Verifizierung von qualifizierten elektronischen Signaturen wird den Behörden des Landes Berlin für alle Arbeitsplätze kostenlos durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Verfügung gestellt.

Der Governikus Signer kann zusammen mit den nötigen Dokumenten (Nutzungs- und Konfigurationsanleitung) auf der Intranet-Seite des ITDZ Berlin heruntergeladen werden (http://www.itdz.verwalt-berlin.de/services/governikus-signer.html). Eine Kontaktaufnahme des Kunden mit dem ITDZ Berlin zur Bestellung, Installation oder Registrierung ist dafür nicht notwendig.

Eine zahlenmäßige Aussage über die Inanspruchnahme durch Einrichtungen des Landes Berlin und der erfolgten Installationen kann nicht gemacht werden.

Berlin, den 13. März 2015

In Vertretung

Andreas Statzkowski
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mrz. 2015)